



**IGS Eschersheim**  
Gesamtschule mit Grundschule  
der Stadt Frankfurt am Main

60433 Frankfurt am Main  
Zehnmorgenstraße 20  
Tel. 069 / 212 38751  
Tel. 069 / 212 38780  
Fax 069 / 212 32343  
E-Mail: [Poststelle.igs-eschersheim@stadt-frankfurt.de](mailto:Poststelle.igs-eschersheim@stadt-frankfurt.de)

Frankfurt, den 25.04 2024

## **Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz**

Nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes sind an der

### **IGS Eschersheim**

Mitglieder der Schulkonferenz zu wählen.

Die Schulkonferenz besteht an der IGS Eschersheim, einer Schule der Jahrgangsstufen 1-10, aus 11 Mitgliedern. Den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte stehen fünf Sitze, denen der Eltern drei Sitze und denen der Schülerinnen und Schüler zwei Sitze zu.

Die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, des Schulelternbeirates und des Schülerrats jeweils in Wahlversammlungen dieser Gremien gewählt. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind. Sollten sich die jeweiligen Gremien durch Mehrheitsentscheid darauf einigen, kann sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bis zur Höchstzahl erhöhen.

In die Schulkonferenz wählbar sind neben den Mitgliedern der genannten Gremien jedes Elternteil einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers. Die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 100 des Hessischen Schulgesetzes nehmen wahr:

1. Die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.
2. Anstelle oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes im Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist. Das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wählbar sind die Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Jahrgangstufe 8 erreicht haben.

Eltern, Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirates oder des Schülerrats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes, der Schülerin oder des Schülers bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von dem Unterzeichnenden dieses Wahlausschreibens ausgestellt. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates oder des Schülerrats es beantragt, werden die Wahlen dieser Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt. Die Wahlen müssen spätestens vier Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens abgeschlossen sein.

Martin Ostmann  
Schulleiter